

Unfallaufnahme innerhalb künstlicher Kletteranlagen durch die bayrische Polizei

Klettern hat sich zum Breitensport entwickelt. Viele neuerrichtete künstlichen Kletteranlagen und hohe Besucherzahlen belegen diesen Trend.¹

Auch weltweit wird der Klettersport immer populärer. Nicht mehr der Gipfel lockt, sondern auch das olympische Edelmetall. Als „Olympic Combined“, einer Kombination aus Speedklettern, Bouldern und Lead² wird Klettern erstmals in das Programm der olympischen Sommerspiele 2020 in Tokio aufgenommen.

Dass es in Kletterhallen auch zu Unfällen kommt zeigen statistische Erhebungen des Deutschen Alpenvereins und der Polizei.³

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Geschieht ein Unfall in einer künstlichen Kletteranlage, wird in der Regel die Polizei hinzualarmiert. Nach Schweregrad der Sachlage besteht für die Polizei die Pflicht, die maßgeblichen Ursachen des Unfallhergangs zu ermitteln. Die rechtlichen Leitlinien, die diesem Vorgehen zugrunde liegen, sind in der Strafprozessordnung (StPO) und im Polizeiaufgabengesetz (PAG) entsprechend geregelt

Als polizeiinterne Aufgabenzuweisung gilt in Bayern die Alpinrichtlinie, welche die Zuständigkeit zur Aufnahme von Unfällen, darunter auch an künstlichen Kletteranlagen, regelt.

Alpinrichtlinie

zu

Organisation, Aufgaben, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von staatlich geprüften Polzeiberg- und Skiführern (im Folgenden Polzeibergführer), Polizeiskillehrern, Sachbearbeitern für Berg- und Kletterunfälle, alpiner Einsatzzug, alpine Einsatzgruppen und Unterstützungskräfte

(Alpinrichtlinie Polizei – AlpPoIR)

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 01.10.2011

¹ Quelle: https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/hintergrund-info/klettern-in-deutschland-zahlen-daten-fakten_aid_31813.html

² Speedklettern: In möglichst kurzer Zeit eine festgelegte Kletterroute zu klettern. Bouldern: Klettern ohne Kletterseil und Klettergurt. Meistens an Felsen oder in künstlichen Kletteranlagen in Absprunghöhe. Lead: Schwierigkeitsklettern an anspruchsvollen Kletterrouten.

³ Quelle: https://www.alpenverein.de/bergsport/sicherheit/unfallstatistik/kletterhallen-unfallstatistik-aid_32221.html

2. Ausbildung zum Polizeibergführer/Sachbearbeiter Unfallaufnahme an künstlichen Kletteranlagen

Derzeit (Stand 2019) sind 52 Polizeibergführer in Bayern beschäftigt. Die Polizeibergführer verrichten ihren Dienst hauptsächlich in alpinnahen Dienststellen.⁴ Im Oktober 2019 beginnt ein neuer Ausbildungslehrgang.

Im Herbst 2008 geschah ein folgenreicher Unfall in einer Münchener Kletterhalle. Ein 9-jähriges Mädchen stürzte und erlag wenige Zeit später ihren schweren Verletzungen.⁵ Dieser Unfall wurde von Polizeibergführern aus dem Raum Rosenheim aufgenommen und bearbeitet.

Um eine möglichst zeitnahe Unfallaufnahme in alpinfernen Regionen zu gewährleisten, wurde im Jahr 2013 in Bayern damit begonnen Polizeibeamte entsprechend zu beschulen.

So konnten bisher 22 Beamte zum „**Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin der Unfallaufnahme an künstlichen Kletteranlagen**“ ausgebildet werden. Dieser Lehrgang, der mittlerweile auf fünf Ausbildungswochen erweitert wurde, befähigt auch zur Unfallaufnahme an Mittelgebirgsfelsen.

Ausbildung und Unfallaufnahme:

Ziel der Ausbildung war es zunächst, die beim Sportklettern innerhalb künstlicher Kletteranlagen, zum Einsatz kommenden Gerätschaften (Seil, Gurt, Karabiner, Bandmaterial usw.) normgerecht vorzustellen. Weiterhin wird der Umgang der gängigsten Sicherungsgeräte unterrichtet. Immer im Hinblick darauf, „was könnte beschädigt, bzw. falsch gehandhabt worden sein, dass es zu einem Unfall kommen konnte.

Außerdem werden vorkommende Unfallszenarien nachgestellt. Beginnend bei einfach gelagerten Unfallszenarien, wie Bodenstürze beim „Seileinhängen“ am 3. bzw. 4. Sicherungspunkt, bis hin zu Fehlern innerhalb des Einbindens oder die falsche Verwendung des jeweiligen Sicherungsgerätes.

Des Weiteren werden die bestehenden gesetzlichen Normen von Klettergriffen, Kletterwänden, und „Boulder-Anlagen“⁶, gelehrt.

In der Ausbildung werden sowohl die Pflichten, als auch mögliche Verfehlungen, von Hallenbetreibern unterrichtet.

Neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, wird auch auf die erdenkliche Nachrüstpflicht eines Hallenbetreibers bei Veränderungen der jeweiligen Norm eingegangen. Als Beispiel seien hier geänderte, zueinanderstehende, Hakenabstände an der Kletterwand, oder beispielsweise eine neue Norm für die Absprungmatten unterhalb einer Boulderwand, genannt.

Angesichts strenger gesetzlicher Richtlinien und Vorgaben darf jedoch angemerkt werden, dass Betreiber von künstlichen Kletteranlagen stets bemüht sind diese einzuhalten.

⁴ Quelle:

https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0022831.pdf und eigene Recherche

⁵ Quelle: <https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.muenchen-sandra-9-todessturz-in-der-kletterhalle.08c46290-9799-4645-96f2-d70772e29aae.html>

⁶ Boulderanlagen: Seilfreie Kletterwände

3. Polizeiliche Unfallaufnahme anhand eines Beispiels

„Die Polizei wird aufgrund eines Kletterunfalls verständigt. Eine Person ist im Nachstieg (Top Rope)⁷ bis zum Umlenkpunkt⁸ in etwa 13 Metern Höhe geklettert. Dort gab sie ihrem Seilpartner das Seilkommando „Zu“. Nachdem dieser das Seil auf Zug nahm, also fest anzog, um die zu sichernde Person herabzulassen, stürzte diese. Durch den Aufprall auf dem Boden erlitt die Kletterin schwerste Verletzungen und erlag wenig später im Krankenhaus den Folgen ihrer Verletzungen.“

Folgende Zentralfragen sind nun angezeigt:

1. Was ist passiert und wie ist der Unfall abgelaufen?
2. Welche Umstände haben diesen Unfall verursacht?
3. Wer hat diesen Unfall zu verantworten?

Mögliche Straftatbestände nach einem Kletterunfall.

1. Fahrlässige Körperverletzung § 229 (StGB)
2. Fahrlässige Tötung § 222 (StGB)

Der Unfallort wird zum Tatort. Die Kletterlinie/Sicherungslinie⁹ wird unverzüglich gesperrt. Die Unfallstelle, also die begangene Kletterroute, darf bis zu deren Freigabe, durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei, nicht verändert oder betreten werden.

Ziel der polizeilichen Unfallaufnahme muss es sein, den Unfallhergang möglichst objektiv zu rekonstruieren. Insbesondere soll ermöglicht werden, den Sachbeweis und die oben genannten Fragen bestmöglich zu ermitteln. So werden nach einem Unfall die Kletter- und Sicherungsmaterialien¹⁰ fotografisch dokumentiert, polizeilich begutachtet und ggf. sichergestellt.

Es erleichtert eine spätere Nachbereitung des Unfalls wenn,

1. Der Einbindeknoten am Hüftgurt belassen bleibt.
2. Das Kletterseil nicht mehr aus dem Sicherungsgerät entnommen wurde.

Weiterhin werden der Durchmesser und die Länge des unfallbedingten Kletterseils dokumentiert. So könnte ein Halb- bzw. Zwillingseil¹¹ von unerfahrenen Kletterern versehentlich eingesetzt worden sein.

⁷ Nachstieg oder „Top Rope“: Das Kletterseil ist bereits in der Umlenkung eingehängt.

⁸ Umlenkung: Zwischensicherung; Seil ist bereits eingehängt. Geringeres Gefahrenpotenzial

⁹ Kletterlinie: Der Abschnitt, den der Kletterer begangen hat. Kletterroute: Die vorgegebene Route, die zum Erreichen eines Zielpunkts bestimmt ist.

¹⁰ Kletter- und Sicherungsmaterialien: Gesamtheit der verwendeten Ausrüstung; Insbesondere Seil, Klettergurt, Karabiner und Sicherungsgerät.

Sicherungsgerät: Ermöglicht die Handhabung und Kontrolle des Sicherungsseils

¹¹ Halbseil:

Halbseile müssen paarweise verwendet werden, können allerdings einzeln in Zwischensicherungen eingehängt werden.

Zwillingseil:

Zwillingseile, noch dünner und leichter als Halbseile, müssen immer paarweise und parallel d.h. in Zwillingseiltechnik verwendet werden. Dabei werden in jede Zwischensicherung immer beide Seilstränge eingehängt.

Es muss überprüft werden, ob das Kletterseil und das verwendete Sicherungsgerät den vom Hersteller empfohlenen Einsatzbereich erfüllt. So weisen die verschiedenen Herstellerfirmen in deren Produktbeschreibungen auf erlaubte Seildurchmesser für die jeweiligen Sicherungsgeräte hin.

Die Hinweise und Erläuterungen der Sicherungsgerätehersteller sollten aufgrund der immer geringer werdenden Seildurchmesser von Einfachseilen¹² beachtet werden. Besonders im Sportklettbereich finden Kletterseile mit geringem Seildurchmesser häufig Anwendung.

Beide Klettergurte, sowohl der des Kletternden, als auch der des Sichernden werden überprüft. So kam es beispielsweise vor, dass eine Person alleinig in einen sogenannten Beinschlaufenverbindungssteg¹³ eingebunden wurde. Der Steg konnte die beim Absturz aufkommende Energie nicht mehr aufnehmen und riss. Ähnliches kam bei einem versehentlichen Einbinden in eine der Materialschlaufen vor.

Weiterhin werden Personalien von Zeugen, soweit vorhanden, aufgenommen und diese zum Unfallgeschehen befragt.

Liegen Zeugenaussagen vor, dann kann oftmals der unmittelbare Abstand des Sicherers zur Kletterwand, während des Unfallhergangs, ermittelt werden. Ferner ist auch die Feststellung, hinsichtlich sachgemäßer- oder unsachgemäßer Verwendung des Sicherungsgerätes vorstellbar.

Verletzungen, insbesondere Verbrennungen an den Händen des Sichernden, können einen möglichen Aufschluss über den Unfallhergang geben. Verletzungen werden vollständig dokumentiert.

Die nun beispielhaft aufgeführten Beweiserhebungen werden in Zusammenarbeit und Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen.

Sollten keine Hinweise auf ein Verschulden Dritter vorliegen, dann wird der Vorfall ohne weitere Ermittlungen der Polizei, an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben und von dort abschließend bearbeitet und abgeschlossen.

Am genannten Unfall war fehlende Aufmerksamkeit des Kletterers beim Einbinden als Ursache gegeben. Dieser hatte seinen Einbindeknoten nicht fertig „gesteckt“. Der Knoten öffnete sich unter Belastung, so dass es zum Absturz kam.

3.Fazit und Ausblick in die Zukunft

Die Herausforderung, geschulte Polizeibeamte, zügig nach einem schweren Unfälle an künstlichen Kletteranlagen zu verständigen, bleibt weiterhin bestehen. Die Kommunikation und Zusammenarbeit, im Bereich der Unfallaufnahme an künstlichen Kletteranlagen, zwischen den Integrierten Leitstellen (ILS)¹⁴ und der Polizei, konnte in den vergangenen Jahren verbessert werden.

¹² Einfachseil:

Einfachseile sind so dimensioniert, dass der einfache Strang ausreicht, um einen Sturz zu halten. Die Sicherheitsreserven eines Einfachseiles sind daher so groß, dass ein Verzicht auf Redundanz

¹³ Bandschleife und Verbindungsschleife des Klettergurtes sind über einen Steg miteinander verbunden. Keine tragenden Einheiten, dürfen daher nicht zum Sichern verwendet werden.

¹⁴ Integrierte Leitstellen (ILS): Die integrierten Leitstellen koordinieren den Einsatz von Feuerwehren und Rettungsdienst

Ferner ist die flächendeckende Versorgung mit ausgebildeten Polizeibeamten, also Sachbearbeitern zur Unfallaufnahme an künstlichen Kletteranlagen, noch nicht abschließend gewährleistet.

Gerhard Benischke

Polizeibergführer/Bayern